Schlichtungsstelle nach dem Behinderten-Gleichstellungsgesetz

Schlichtungsstelle BGG

Gutachten zu angemessenen Vorkehrungen und Sozialrecht

Worum geht es?

Menschen mit Behinderung dürfen nicht benachteiligt werden.

Sie dürfen genauso am Leben teilhaben.

Wie alle anderen auch.

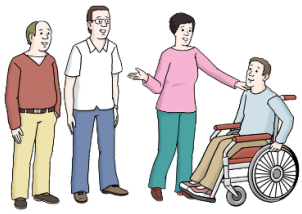

Alle Behörden und Ämter müssen bei ihrer Arbeit darauf achten.

Das steht im Behinderten-Gleichstellungs-Gesetz.

Die Abkürzung dafür ist: BGG.

Das BGG ist seit dem Jahr 2002 in Kraft.

Das heißt: es gilt.

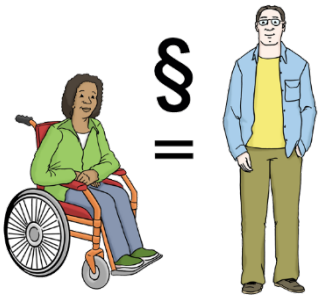

Was sagt das Gutachten?

Menschen mit Behinderungen müssen unterstützt werden.

Schlichtungsstelle nach dem Behinderten-Gleichstellungsgesetz Schlichtungsstelle BGG	
Deshalb hat auch die Bundes-Regierung einen Beauftragten extra für Menschen mit Behinderungen: Jürgen Dusel. Hier gibt es seit 2016 auch die Schlichtungs-Stelle.	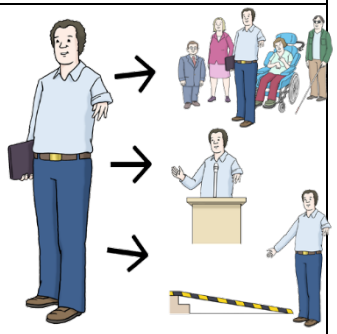
Die Schlichtungs-Stelle passt auf: Alle Bundes-Behörden müssen sich an das Behinderten-Gleichstellungs-Gesetz halten.	
Behinderte dürfen nämlich nicht benachteiligt werden. Menschen mit Behinderung können sich hier melden.	Schlichtungsstelle BGG
Vielleicht fühlen Sie sich ungerecht behandelt. Zum Beispiel von einem Ministerium. Dann hilft Ihnen die Schlichtungs-Stelle.	
Die Schlichtungs-Stelle ist nur für Bundes-Behörden zuständig. Und für Ämter die bundesweit tätig sind.	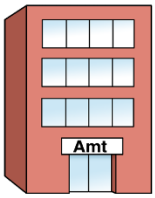

Schlichtungsstelle nach dem Behinderten-Gleichstellungsgesetz

Schlichtungsstelle BGG

Das heißt: im ganzen Land.

Was muss eine Behörde bereit stellen?

Damit sich niemand benachteiligt fühlt.

Was kann man über das Behinderten-Gleichstellungs-Gesetz überhaupt einfordern?

Behörden müssen angemessene Vorkehrungen treffen.

Das sind Maßnahmen die notwendig und geeignet sind.

Damit Behinderte alle Menschen-Rechte und Freiheiten genießen können.

Genauso wie alle anderen Menschen.

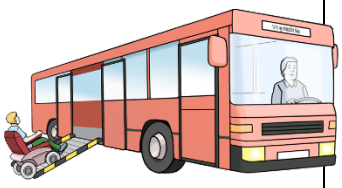

Dabei dürfen die Behörden nicht zu sehr belastet werden.

Manchmal ist das schwierig einzuschätzen.

Deshalb wurde ein Rechts-Gutachten erstellt.

In einem Gutachten wird etwas genau untersucht.

Schlichtungsstelle nach dem Behinderten-Gleichstellungsgesetz

Schlichtungsstelle BGG

Professor Felix Welti schreibt darin Folgendes:

Die Schlichtungs-Stelle muss auch helfen,

wenn es um Sozial-Leistungen geht.

Zum Beispiel:

- Krankengeld oder
- Rente.

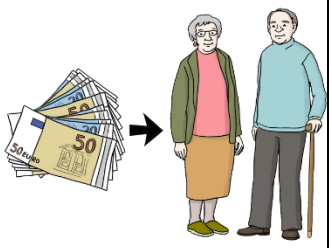

Menschen mit Behinderungen dürfen auch bei den Sozial-Leistungen nicht benachteiligt werden.

Denn diese drei wichtigen Gesetze müssen eingehalten werden:

- Das Grundgesetz in Deutschland.
- Die europäischen Gleich-Behandlungs-Richtlinien.
- Die UN-Behinderten-Rechts-Konvention.

Ganz besonders wichtig dabei ist die Beratung.

Um die Menschen mit Behinderungen muss sich besonders gekümmert werden.

In den Sozial-Gesetz-Büchern steht:

Niemand darf benachteiligt werden.

Schlichtungsstelle nach dem Behinderten-Gleichstellungsgesetz

Schlichtungsstelle BGG

Behinderten Menschen soll besonders geholfen werden.

Manchmal gibt es aber Streit um Sozial-Leistungen.

Dann kann die Schlichtungsstelle helfen.

Jürgen Dusel findet das Gutachten von Felix Welti gut:

Die Schlichtungs-Stelle kann nun besser arbeiten.

Auch wenn es um Sozial-Leistungen geht.

Menschen mit Behinderung kann noch besser geholfen werden.

Außerdem muss weiter nachgedacht werden:

Über die angemessenen Vorkehrungen.

Und das allgemeine Gleich-Behandlungs-Gesetz.

Die Bundes-Regierung wird das prüfen.

Also wenn Sie sich benachteiligt fühlen:

Wenden Sie sich an die Schlichtungs-Stelle.

Die Schlichtungs-Stelle hilft Ihnen.

Dafür müssen Sie nichts bezahlen.

Schlichtungsstelle nach dem Behinderten-Gleichstellungsgesetz Schlichtungsstelle BGG	
Dies ist die Internet-Adresse der Schlichtungs-Stelle: Dies ist die Internet-Adresse der Schlichtungs-Stelle: Schlichtungsstelle BGG	

Der Text in Leichter Sprache ist von:

© Blomstra Gesellschaft für Bildungsberatung Bonn

Die Bilder sind von:

© Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Bremen e.V., Illustrator Stefan Albers, Atelier Fleetinsel, 2013